

JUSTIZBLATT

RHEINLAND - PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

72. Jahrgang

Mainz, den 26. November 2018

Nummer 13

INHALT

	Seite
Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben	
12. 11. 2018 Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	91
Bakanntmachungen	
10. 10. 2018 Jahresbericht für 2017 der Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen ...	92
Personalnachrichten und Stellenausschreibungen	95

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

4543

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 12. November 2018 (4208 – 4 – 5)

- 1 Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der mit Verwaltungsvorschrift vom 29. September 2016 (4208 – 4 – 5) – JBl. S. 178 – in Kraft gesetzten bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart, die mit dieser Verwaltungsvorschrift für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft gesetzt werden:
- 1.1 In Nr. 6 Abs. 5 wird nach der Angabe „§ 89b Abs. 4,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4,“ eingefügt.
- 1.2 In Nr. 90 Abs. 2 wird nach der Angabe „§ 89b Abs. 4,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4,“ eingefügt.
- 1.3 Nr. 140 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Absatz 1 entfällt der Klammerzusatz „(1)“.

1.4 Nr. 174b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bestellung des Beistandes und des psychosozialen Prozessbegleiters“

b) Als Satz 2 wird angefügt:

„Gleiches gilt, wenn während eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g StPO eingeht.“

1.5 Nr. 194 wird wie folgt gefasst:

„Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 2015 (Gemeinsames Ministerialblatt – GMBL. – S. 1206).“

1.6 In Nr. 195 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Telefon 01888/17-0, Telefax 01888/173402)“ durch den Klammerzusatz „(Tel. Nr.: 030-5000-3411 bzw. 0228-9917-2633 von 9.00-16.00 Uhr, ansonsten im Lagezentrum unter 030-5000-2911)“ ersetzt.

- 1.7 Nr. 205 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2, 1. Spiegelstrich, wird nach dem Klammerzusatz „(§§ 89a und 89b StGB)“ die Angabe „oder Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB),“ angefügt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 BVerfSchG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 1b BVerfSchG“ ersetzt.
- 1.8 Nr. 207 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Staatsanwaltschaft übersendet in Ermittlungs- und Strafverfahren wegen

 1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89a, 89b, 89c und 91 StGB,
 2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101a StGB,
 3. Straftaten gegen die Landesverteidigung in den Fällen des § 109h StGB,
 4. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129a und 129b StGB,
 5. Politisch motivierter Gewaltstraftaten der Deliktgruppen
 - a) Widerstandsdelikte in den Fällen der §§ 113 bis 115 StGB,
 - b) Landfriedensbruch in den Fällen der §§ 125 und 125a StGB,
 - c) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176b, 177 und 178 StGB,
 - d) Straftaten gegen das Leben in den Fällen der §§ 211, 212 StGB,
 - e) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 223 bis 227, 231 StGB,
 - f) Freiheitsberaubung in den Fällen der §§ 234, 239 bis 239b StGB,
 - g) Raub und Erpressung in den Fällen der §§ 249 bis 255 StGB,
 - h) Gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 5, 309 Abs. 3 und 4, 310 Abs. 1 Nr. 2, 315 Abs. 1 bis 5, 315b Abs. 1 bis 4, 316a, 316c, 318 Abs. 3 und 4 StGB,
 6. Straftaten nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes,
 7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes,

dem Bundeskriminalamt – unabhängig von einem polizeilichen Informationsaustausch – alsbald nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Abschlussentscheidung (z.B. Urteil mit Gründen, Strafbefehl, Einstellungsverfügung), möglichst in elektronischer Form, zur Auswertung.

Ausgenommen sind:

 - a) Verfahren, die keinerlei Erkenntnisse sachlicher oder personeller Art enthalten, z.B. Verfahren, die mangels Anhaltspunkten für eine Aufklärung eingestellt worden sind, und
 - b) Entscheidungen über selbständige Einziehungsverfahren.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatzes 2 Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.
- 1.9 In Nr. 211 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 89b Abs. 4,“ die Angabe „§ 89c Abs. 4,“ eingefügt.
- 1.10 Nr. 212 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Bei Straftaten nach §§ 89a, 89b oder 89c StGB gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 sinngemäß.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Bekanntmachungen*)

Jahresbericht für 2017 der Präsidentin des Landesprüfungsamtes für Juristen bei dem Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
vom 10. Oktober 2018 (2224 – LPA – 65)

1. Staatliche Pflichtfachprüfung

1.1 Zahl der Rechtskandidaten/-innen (ohne Notenverbesserung)

Aus dem Jahre 2016 waren im Prüfungsverfahren **277** Rechtskandidaten/-innen verblieben

2017 wurden **569** Rechtskandidaten/-innen erstmals zugelassen, von denen **12 Rechtskandidaten/-innen** zurückgetreten sind;

davon haben 2017 **220** Rechtskandidaten/-innen

die Prüfung beendet, sodass noch **337** Rechtskandidaten/-innen

im Prüfungsverfahren verblieben sind.

Insgesamt wurden somit **497** Rechtskandidaten/-innen

geprüft.

1.2 Ergebnisse der Prüfungen (ohne Notenverbesserung)

Von den **497** Rechtskandidaten/-innen, die die Prüfung beendet haben, bestanden diese mit den Noten:

„sehr gut“	1 = 0,2 %
„gut“	14 = 2,8 %
„vollbefriedigend“	57 = 11,5 %
„befriedigend“	148 = 29,8 %
„ausreichend“	123 = 24,7 %

während **154 = 31,0 %** nicht bestanden haben.

*) Nicht in der Sammlung eJVV RPF enthalten

Unter den geprüften **497** Rechtskandidaten/-innen befanden sich **(23,9 %)**, die die Prüfung gem. § 5 Abs. 5 JAG – also nach einem Studium von höchstens 8 Semestern bzw. aufgrund Nichtberücksichtigung anrechenbarer Semester (Studium im Ausland, FFA, sonstige wichtige Gründe = sog. „Freiversuch“) – mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen haben:

bestanden haben	119 Rechtskandidaten/-innen
davon besser als „ausreichend“	48 Rechtskandidaten/-innen = 40,3 %
nicht bestanden haben	46 Rechtskandidaten/-innen = 38,6 %

Unter den geprüften 497 Rechtskandidaten/-innen befanden sich	60 Wiederholer/-innen,
von denen	20 mit „ausreichend“, 10 mit „befriedigend“, 1 mit „vollbefriedigend“ bestanden,
während	29 wiederholt nicht bestanden haben.

1.3 Wiederholung zur Notenverbesserung

Gemeldet zur Notenverbesserung hatten sich	222 Rechtskandidaten/-innen,
davon haben	113 Rechtskandidaten/-innen

die Prüfung beendet.

Eine Verbesserung um **zwei** Notenstufen haben **2** Rechtskandidaten/-innen erreicht,

(**1** von „ausreichend“ auf „vollbefriedigend“,
1 von „befriedigend“ auf „gut“),

eine Verbesserung um eine Notenstufe konnten **51** Rechtskandidaten/-innen erreichen

(**26** von „ausreichend“ auf „befriedigend“,
24 von „befriedigend“ auf „vollbefriedigend“,
1 von „vollbefriedigend“ auf „gut“).

2. Zweite juristische Staatsprüfung

2.1 Zahl der Rechtsreferendare/-innen (ohne Notenverbesserung)

Aus dem Jahre 2016 waren im Prüfungsverfahren	130 Rechtsreferendare/-innen
---	-------------------------------------

verblieben

2017 wurden	269 Rechtsreferendare/-innen
-------------	-------------------------------------

zugelassen, von denen	123 Rechtsreferendare/-innen
-----------------------	-------------------------------------

die Prüfung im Jahre 2017 beendet haben.

Insgesamt wurden im Jahre 2017	253 Rechtsreferendare/-innen
--------------------------------	-------------------------------------

geprüft.

2.2 Ergebnisse der Prüfungen (ohne Notenverbesserung)

Von den **253** Rechtsreferendaren/-innen, die die Prüfung beendet haben, bestanden diese mit den Noten

„sehr gut“	0 = 0,0 %
„gut“	4 = 1,6 %
„vollbefriedigend“	33 = 13,0 %
„befriedigend“	109 = 43,1 %
„ausreichend“	72 = 28,5 %

während **35 = 13,8 %** nicht bestanden haben.

Unter den geprüften **253** Rechtsreferendaren/-innen befanden sich

17 Wiederholer/-innen

von denen **2** mit „befriedigend“,
11 mit „ausreichend“ bestanden,
während **4** wiederholt nicht bestanden haben.

2.3 Wiederholung zur Notenverbesserung

Zur Notenverbesserung meldeten sich

42 Assessoren/-innen

von denen **26** Assessoren/-innen

das Prüfungsverfahren beendeten.

Eine Verbesserung um **zwei** Notenstufen konnte niemand erreichen,

eine Verbesserung um **eine** Notenstufe konnten **9** Assessoren/-innen erreichen.

Es bestanden

3 Assessor/-innen mit „vollbefriedigend“ (1. Versuch:
3 „befriedigend“),

16 mit „befriedigend“ (1. Versuch:
10 „befriedigend“,
6 „ausreichend“),

5 mit „ausreichend“ (1. Versuch:
5 „ausreichend“).

3. Bemerkungen

3.1 Staatliche Pflichtfachprüfung

3.1.1 Allgemein

Die Zahl der Rechtskandidaten/-innen, die die Prüfung im Berichtsjahr beendet haben, liegt über der Zahl des Vorjahres (2017: 497, 2016: 431).

Unter den **497** Rechtskandidaten/-innen befanden sich **296** Frauen (59,6 %).

Der Anteil der überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse (vollbefriedigend und besser) betrug **14,5 %**;
der Prozentsatz der Misserfolge liegt bei **31,0 %**.

3.1.2 Semesterzahl (einschließlich Wiederholer/-innen, ohne Notenverbesserer)

Im Berichtsjahr haben sich von den geprüften Rechtskandidaten/-innen (einschließlich Wiederholer/-innen, ohne Notenverbesserer) zur Prüfung gemeldet:

nach 4 – 6 Semestern	3 = 0,6 %
nach 7 Semestern	5 = 1,0 %

nach 8 Semestern	112 = 22,5 %
nach 9 Semestern	32 = 6,4 %
nach 10 Semestern	54 = 10,9 %
nach 11 Semestern	65 = 13,1 %

nach 12 Semestern	64 = 12,9 %
nach 13 Semestern	45 = 9,1 %
nach 14 Semestern	28 = 5,6 %
nach 15 Semestern	35 = 7,0 %
nach 16 Semestern	16 = 3,2 %
und mehr	38 = 7,7 %

(einschließlich evtl. Auslandssemester, die beim „Freiver such“ außer Betracht bleiben).

Unter den Rechtskandidaten/-innen mit einer Studienz eit von 12 und mehr Semestern befanden sich 58 Wiederholer/- innen.

3.1.2.1 Durchschnittliche Semesterzahl

Die durchschnittliche Semesterzahl im Zeitpunkt der Mel dung zur Prüfung lag bei 11,4 Semestern.

3.1.2.2 Median-Zentralwert

Der Median-Zentralwert lag bei 11,0 Semestern.

3.1.3 Semesterzahl (erstmalige Zulassung)

Bei den Rechtskandidaten/-innen, die sich erstmals zur Prüfung gemeldet und die Prüfung bestanden haben, ergibt sich hinsichtlich der Studienz eit folgendes Bild:

nach 4 – 6 Semestern	2 = 0,6 %
nach 7 Semestern	4 = 1,3 %
nach 8 Semestern	67 = 21,5 %
nach 9 Semestern	29 = 9,3 %
nach 10 Semestern	48 = 15,4 %
nach 11 Semestern	46 = 14,8 %
nach 12 Semestern und mehr	115 = 37,1 %

3.1.3.1 Durchschnittliche Semesterzahl

Die durchschnittliche Semesterzahl im Zeitpunkt der Mel dung zur Prüfung liegt hier bei 10,9 Semestern.

3.1.3.2 Median-Zentralwert

Der Median-Zentralwert lag bei 11,0 Semestern.

3.1.4 Durchschnittsalter

Das Durchschnittsalter liegt bei 26 Jahren und verteilt sich auf das Alter wie folgt:

über 50 Jahre = 1	29 Jahre = 27
46 - 50 Jahre = 1	28 Jahre = 50
36 - 40 Jahre = 4	27 Jahre = 51
35 Jahre = 1	26 Jahre = 83
34 Jahre = 5	25 Jahre = 120
33 Jahre = 5	24 Jahre = 81
32 Jahre = 6	23 Jahre = 33
31 Jahre = 6	22 Jahre = 9
30 Jahre = 13	unter 20 Jahre = 1

3.1.5 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer betrug in der staatlichen Pflichtfach- prüfung in der Regel 5 Monate.

3.1.6 Durchschnittliche Bewertungen von Aufsichts ar beiten

Die durchschnittlichen Punktwerte für die Aufsichts ar beiten betragen:

Aufsichtsarbeiten	I H 16	I F 17
Öffentliches Recht I	5,90	6,10
Öffentliches Recht II	5,38	5,54
Zivilrecht I	5,43	4,26

Zivilrecht II	4,54	6,04
Zivilrecht III	5,62	5,98
Strafrecht	4,98	6,01

3.2 Zweite juristische Staatsprüfung

3.2.1 Allgemein

Im Berichtsjahr wurden zur zweiten juristischen Staats- prüfung 257 Rechtsreferendare/-innen zugelassen (2016: 246) und 253 Rechtsreferendare/-innen geprüft (2016: 243)

Unter den insgesamt 253 Teilnehmern und Teilnehmerinnen

befanden sich	146	Frauen (57,7 %);
von denen	124	Rechtsreferendarinnen die Prüfung bestanden
und	22	Rechtsreferendarinnen nicht bestanden haben;
sowie	107	Männer (42,3 %);
von denen	94	Rechtsreferendare die Prüfung bestanden
und	13	Rechtsreferendare nicht bestanden haben.

Der Prozentsatz der Misserfolge liegt mit 13,8 % höher als im Vorjahr (9,5 %) und unter dem Bundesdurchschnitt 2016 (14,2 %).

Der Anteil der überdurchschnittlichen Prüfungsleistungen (vollbefriedigend und besser) betrug 14,6 % und liegt damit niedriger als im Jahr 2016 (16,0 %) und unter dem Bundes- durchschnitt 2016 (18,2 %).

3.2.2 Verteilung auf Wahlfachbereiche

Wahlfach 1 (Zivilrecht)	26 = 10,3 %
Wahlfach 2 (Medienrecht)	14 = 5,5 %
Wahlfach 3 (Arbeitsrecht)	34 = 13,4 %
Wahlfach 4 (Sozialrecht)	5 = 2,0 %
Wahlfach 5 (Strafrecht)	70 = 27,7 %
Wahlfach 6 (Verwaltungsrecht)	41 = 16,2 %
Wahlfach 7 (Steuerrecht)	28 = 11,1 %
Wahlfach 8 (Kapitalmarkt- u. Kapitalgesellschafts- recht)	24 = 9,5 %
Wahlfach 9 (Europäisches und Deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht)	11 = 4,3 %

3.2.3 Durchschnittsalter

Das Durchschnittsalter liegt bei 29 Jahren und verteilt sich auf das Alter wie folgt:

46 bis 50 Jahre = 1	31 Jahre = 20
36 bis 40 Jahre = 6	30 Jahre = 32
35 Jahre = 2	29 Jahre = 48
34 Jahre = 2	28 Jahre = 50
33 Jahre = 9	27 Jahre = 59
32 Jahre = 12	26 Jahre = 12

3.2.4 Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer nach Beendigung des Vorbereitungs- dienstes betrug in der zweiten juristischen Staatsprüfung 1 Monat.

3.2.5 Durchschnittliche Bewertungen von Aufsichtsarbeiten

Die durchschnittlichen Punktwerte für die Aufsichtsarbeiten betragen:

Aufsichtsarbeiten	II H 16	II F 17
Öffentliches Recht I	5,25	6,53
Öffentliches Recht II	6,10	6,07
Zivilrecht I	5,44	6,00
Zivilrecht II	5,99	5,36
Zivilrecht III	4,99	5,68
Zivilrecht IV	6,02	6,96
Strafrecht I	5,44	6,44
Strafrecht II	6,02	5,58

Personalnachrichten und Stellenausschreibungen

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

**Aus Gründen des Datenschutzes
dürfen die Personalnachrichten in
der Internetversion leider nicht
veröffentlicht werden!**

Stellenausschreibungen

– vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 – 1
– 14/90) – JBl. S. 120 –

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts bei dem Amtsgericht Mayen
- 1 Stelle für die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts bei dem Amtsgericht Neuwied
- 1 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht bei dem Landgericht Frankenthal (Pfalz)

- 1 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Koblenz
- 2 Stellen für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach

- 4,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher,
- 9,70 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren - 2. Einstiegsamt,
- 4,00 Stellen für Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher,
- 12,00 Stellen für Justizhauptsekretärinnen oder Justizhauptsekretäre,
- 11,00 Stellen für Justizobersekretärinnen oder Justizobersekretäre,
- 1,00 Stelle für eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär – 1. Einstiegsamt nach erfolgreicher Fortbildungsqualifizierung,
- 5,00 Stellen für Justizsekretärinnen oder Justizsekretäre – 1. Einstiegsamt sowie
- 10,00 Stellen für Erste Justizhauptwachtmeisterinnen oder Erste Justizhauptwachtmeister.

Zum Beförderungstermin „18. Mai 2019“ werden Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

Im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken und der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken

- 1,00 Stelle für eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt mit Amtszulage (BesGr. A 13 + AZ),
- 1,00 Stelle für eine Oberamtsanwältin oder einen Oberamtsanwalt,
- 0,875 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizrechtsrätin oder einen Justizrechtsrat,
- 1,00 Stelle für eine Sozialrätin oder einen Sozialrat,
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung tätige Justizamtsrätin oder einen Justizamtsrat,
- 4,30 Stellen für im Bereich der Rechtspflege tätige Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte,
- 1,00 Stelle für eine Sozialamtsrätin oder einen Sozialamtsrat,
- 7,00 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizamtsfrauen oder Justizamtsmänner,
- 2,00 Stellen für Sozialamtsfrauen oder Sozialamtsmänner,
- 9,50 Stellen für im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizoberinspektorinnen oder Justizoberinspektoren,
- 3,00 Stellen für Sozialoberinspektorinnen oder Sozialoberinspektoren,
- 1,00 Stelle für eine im Bereich der Justizverwaltung oder der Rechtspflege tätige Justizinspektorin oder einen Justizinspektor – 3. Einstiegsamt nach erfolgreicher Ausbildungsqualifizierung,
- 1,00 Stelle für eine Sozialinspektorin oder einen Sozialinspektor,
- 2,00 Stellen für Obergerichtsvollzieherinnen oder Obergerichtsvollzieher mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ),
- 5,35 Stellen für Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit Amtszulage (BesGr. A 9 + AZ – 2. Einstiegsamt),

Sofern nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellenausschreibung aus bis dahin nicht voraussehbaren Gründen eine weitere Beförderungsstelle in einem der zur Beförderung ausgeschriebenen Statusämtern frei wird, kann dies im laufenden Beförderungsverfahren berücksichtigt werden.

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (z.B. 75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

HERAUSGEBER: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Postfach 32 60, 55022 Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Telefon (0 61 31) 16-4876

DRUCK und VERLAG: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez, Telefon (0 64 32) 6 09-3 01, Telefax (0 64 32) 60 9-3 04 E-Mail jbl.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf. Bezugspreis halbjährlich 11,76 EUR. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag zu richten. Abbestellungen zum 30.6. oder 31.12. müssen bis spätestens 15.5. bzw. 15.11. beim Verlag vorliegen. Einzelpreis (auch für Nachbestellungen des laufenden oder eines früheren Jahrgangs) 1,38 EUR zuzüglich Versandkosten.

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Str. 122 · 65582 Diez
Postvertriebsstück · ZKZ 63004 · Entgelt bezahlt
